

Satzung



TENNISCLUB WEINSTADT-SCHNAIT E. V.

TENNISCLUB WEINSTADT-SCHNAIT E. V.

SATZUNG

Ausgabe 12 / 86

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 9.8.1978 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Schnait e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Weinstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen unter der Nr. 596 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (§51-§68) und zwar durch Pflege und Förderung des Tennissports und ergänzender Sportarten sowie durch Ausbildung und Förderung der Jugend.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive und passive Mitglieder sind Personen, die am 31.3. eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die bis zum 31.3. eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand und der Zahlung der Aufnahmegebühr.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Benutzung der Clubeinrichtungen. Die passiven Mitglieder sind nicht spielberechtigt.
2. Die jugendlichen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Alle Mitglieder, die den Jugendbeitrag zahlen, sind im Rahmen der Spiel- und Platzordnung für Jugendliche spielberechtigt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet

- diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
- die Beiträge und Umlagen zu zahlen,
- Arbeitsstunden abzuleisten bzw. einen finanziellen Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlen (weitere Ausführungen regelt die Arbeitsordnung),
- Ansehen und Belange des Vereins zu fördern,
- Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln,
- nach Möglichkeit an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Schadenersatz zu verlangen.

4. Die Mitglieder sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7

Verstöße gegen Mitgliederpflichten

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen, befristetes Ruhen von sämtlichen oder bestimmten Mitgliederrechten) gegen Mitglieder verhängen, die sich gegen die Satzung, die Ordnungen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergehen. Vor der Verhängung von Ordnungsstrafen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Höhe der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden, Bausteine und sonstige Umlagen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten, die den Mitgliedern nach jeder Änderung zugestellt wird.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der schriftlich dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu erklären ist;
3. durch Ausschluß, der nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen mit Mehrheit der gesamten Vorstandsmitglieder verfügt werden kann,
 - a) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob verletzt werden, insbesondere der Satzung und den Ordnungen zuwidergehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden;
 - b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder die das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.

Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

A) Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils in den ersten drei Monaten eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen insbesondere aus:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - e) Beschlußfassung über Umlagen und Sonderbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zuweist.
4. Jedes Mitglied kann Anträge für die Mitgliederversammlung stellen. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Jedes anwesende aktive und passive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Beschlußfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluß eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim. Für die Beschlußfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
7. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Satzungsänderung in der Einladung angegeben ist.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Frist einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt.
2. Die Verfahrensweisen entsprechen § 11 A).

§ 12

Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem:
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) und bis zu drei weiteren Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt und zwar:

im 1. Jahr: erster Vorsitzender
Sportwart
Jugendwart

im 2. Jahr: zweiter Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer

2. Dem Vorstand im Sinne vorgenannter Ziffer 1 obliegt nach innen die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Vermögensverwaltung des Vereins.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind befugt, die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder einer der beiden Vorsitzenden mit dem Schatzmeister. Soweit an anderer Stelle der Satzung der Vorstand angesprochen wird, ist der Vorstand gemäß Absatz 1 gemeint.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand sich selbst ergänzen, wobei die Amtsdauer der Ersatzleute mit derjenigen der Ersetzten endet.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder berufen werden.
8. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.
9. Für bestimmte Aufgaben können zur Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden, denen zumindest ein Vorstandsmitglied angehören muß, z.B. Vergnügungsausschuß, Sportausschuß etc.

§ 13

Kassenprüfer

1. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung werden aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre bestellt.
2. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Jahresabrechnung des Vorstandes verpflichtet, sie bescheinigen deren Richtigkeit und berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung als einziger Punkt die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Weinstadt mit der Auflage zur Verfügung gestellt, es zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.2.1986 beschlossen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister wirksam geworden. Sie ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 24.11.1978 ungültig.

Schnait, den 21.2.1986



Die Satzungsänderung und
die Änderung des Vereins-
statutens wurde heute im
Vereinsregister unter der
Nummer VR 596 eingetragen.

Waiblingen, den 07.10.1986
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Hausel
- Hausel
Justizamt**ännin**

